

## **Verbandssatzung des Zweckverbands Regionalentwicklung im Amt Eggebek**

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 28. Februar 2003 („GkZ“) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein („GO“) in der aktuellen Fassung wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 02.07.2026 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg nach § 5 Abs. 5 GkZ vom 17.07.2026 folgende Verbandssatzung des Zweckverbands Regionalentwicklung im Amt Eggebek erlassen:

### **§ 1 Rechtsnatur, Verbandsname, -Sitz und -Siegel**

- (1) Die Gemeinden Eggebek, Janneby, Jerrishoe, Jörl, Langstedt, Sollerup, Süderhackstedt und Wanderup (Verbandsmitglieder) bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Regionalentwicklung im Amt Eggebek“. Er hat seinen Sitz in Eggebek.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietsherrschaft. Er darf Personal beschäftigen.
- (3) Der Zweckverband führt das Landessiegel mit der Inschrift „Zweckverband Regionalentwicklung im Amt Eggebek“.

### **§ 2 Verbandsgebiet**

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

### **§ 3 Aufgaben, Zielvorstellung**

Der Zweckverband hat die Aufgaben:

1. Förderung des Tourismus,
  - a. Wahrnehmung der Rechte und Pflichten des Gesellschafters in der Eider-Treene-Sorge GmbH
  - b. Wahrnehmung der Rechte und Pflichten als Mitglied in der Gebietsgemeinschaft Grünes Binnenland
  - c. Wahrnehmung der Rechte und Pflichten als Mitglied des Fördervereins Mittlere Treene
  - d. Durchführung von Maßnahmen und Projekten mit regionaler oder amtsweiter Bedeutung für den Tourismus
2. Wirtschaftsförderung,
  - a. Wahrnehmung der Rechte und Pflichten des Gesellschafters in der Wirtschafts- und Regionalentwicklung GmbH (WiReg)
  - b. Wahrnehmung der Rechte und Pflichten als Mitglied in der Eider-Treene-Sorge GmbH
3. Integrierte ländliche Entwicklung.
  - a. Wahrnehmung der Rechte und Pflichten als Mitglied in der Landesarbeitsgemeinschaft Aktivregion Eider-Treene-Sorge e.V.
  - b. Wahrnehmung der Rechte und Pflichten als Mitglied der Eider-Treene-Sorge GmbH
  - c. Wahrnehmung der Rechte und Pflichten als Mitglied des Fördervereins Mittlere Treene
  - d. Erstellung und Fortschreibung von Amtsentwicklungskonzepten
  - e. Erstellung und Fortschreibung von Sportentwicklungskonzepten
  - f. Wahrnehmung der Rechte und Pflichten als Mitglieds der Akademie für ländliche Räume
  - g. Initiierung, Erstellung und Abwicklung von Förderprojekten der Mitglieder. Die Entscheidung der Gemeinden über investive Maßnahmen sowie die Trägerschaft der Gemeinden an öffentlichen Einrichtungen bleibt unberührt.
  - h. Wahrnehmung der Rechte und Pflichten zum Einwerben von Fördermitteln über das Regionalbudget bei der Eider-Treene-Sorge GmbH sowie über das Grundbudget, die über die Eider-Treene-Sorge GmbH an das Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung des Landes Schleswig-Holstein (LLnL - EU-Mittel) beantragt werden.

#### **§ 4 Organe**

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

#### **§ 5 Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der Verbandsmitglieder. Sie werden im Verhinderungsfall von ihren Stellvertretenden vertreten.
- (2) Die Anzahl der Stimmen der Vertreterinnen und Vertreter der einzelnen Verbandsmitglieder richtet sich nach § 9 Abs. 2 Amtsordnung analog.
- (3) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung gem. § 9 Abs. 8 GkZ eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und Stellvertretungen. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher; Entsprechendes gilt für die Stellvertretungen. Für sie oder ihn und die Stellvertretungen gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

#### **§ 6 Einberufung der Verbandsversammlung, Beschlussfassung**

Die Verbandsversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

#### **§ 7 Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher**

- (1) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über:
  1. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 25.000,00 EUR nicht überschritten wird,
  2. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 25.000,00 EUR nicht überschritten wird,
  3. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 25.000,00 EUR nicht übersteigt,
  4. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit die Gesamtbelastung 100.000,00 EUR nicht übersteigt,
  5. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 25.000,00 EUR nicht übersteigt,
  6. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 100.000,00 EUR,
  7. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 2.000,00 EUR nicht übersteigt,
  8. die Vergabe von Aufträgen im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel und der gesetzlichen Vergabebestimmungen,
  9. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel und der gesetzlichen Vergabebestimmungen,
  10. Stundungen,

11. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 250,00 € nicht übersteigt.
12. Freigabe des kommunalen Eigenanteils zum Regionalbudget/Regionalmanagement bis zu 5.000,00 € pro Quartal.
13. Freigabe des kommunalen Eigenanteils des Fördervereins Mittlere Treene bis zu 5.000,00 € pro Quartal.
14. Freigabe des Betriebskostenanteils der WiReg bis zu 5.000,00 € pro Quartal.
15. Freigabe des Betriebskostenanteils der Eider-Treene-Sorge GmbH bis zu 5.000,00 € pro Quartal.
16. Freigabe des Kostenanteils der Gebietsgemeinschaft Grünes Binnenland bis zu 5.000,00 € pro Quartal.

### **§ 8 Ehrenamtliche Tätigkeit**

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und –vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

### **§ 9 Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Namen, Anschrift, Funktion und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Verbandsversammlung werden vom Zweckverband zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet. Dies gilt nicht für die Anschrift.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet der Zweckverband Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung von Daten an das zuständige Finanzamt findet gemäß der Mitteilungsverordnung in Verbindung mit § 93 a Abgabenordnung statt. Eine darüberhinausgehende Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann der Zweckverband auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.
- (5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch den Zweckverband in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Absatz 4 Gemeindeordnung in Verbindung mit § 5 Absatz 6 GkZ. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

### **§ 10 Verbandsverwaltung**

Der Zweckverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungsgeschäfte und Aufgaben der Finanzbuchhaltung werden durch das Amt Eggebek wahrgenommen.

### **§ 11 Haushalts- und Wirtschaftsführung**

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend. Die Buchführung und Jahresabschlusserstellung erfolgen nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung.

### **§ 12 Deckung des Finanzbedarfs**

(1) Der Zweckverband hat seinen Finanzbedarf vorrangig mit eigenen Finanzmitteln zu decken. Nur soweit die Finanzmittel des Zweckverbandes nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage. Der jeweilige prozentuale Anteil der Verbandsmitglieder an der Umlage bestimmt sich anhand der Umlagegrundlage im Sinne von § 9 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes. Die sich daraus ergebenden Prozentzahlen werden kaufmännisch auf ganze Zahlen gerundet.

(2) Die Höhe der Umlage wird in der Haushaltssatzung für jedes Jahr festgesetzt. Sie ist von den Verbandsmitgliedern monatlich und im Voraus zu entrichten.

(3) Der Zweckverband handelt bei Förderungen und Projekten im Namen und auf Rechnung der betroffenen Gemeinde. Haushaltsmittel hierfür sind im Gemeindehaushalt bereitzustellen und gehen nicht zu Lasten der Verbandsmitglieder.

### **§ 13 Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung**

*Verträge des Zweckverbands mit Mitgliedern der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher nach § 12 Absatz 7 GkZ in Verbindung mit § 46 Absatz 3 GO und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher nach § 12 Absatz 7 GkZ in Verbindung mit § 46 Absatz 3 GO beteiligt sind, die keinen öffentlichen Auftrag im Sinne des geltenden Vergaberechts zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 10.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 200 €, halten. Verträge, die die Vergabe eines öffentlichen Auftrages zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert einen Betrag von 10.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 200 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 2 im Wege der Verhandlungsvergabe oder im Wege des Direktauftrages, ist der Vertrag ohne Beteiligung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 10.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 200 € im Monat, nicht übersteigt.*

### **§ 14 Verpflichtungserklärungen**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 50.000,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 4.000,00 EUR, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen.

### **§ 15 Änderung der Verbandssatzung**

Eine Änderung des §§ 1 Abs. 1 S. 1, der 3 und 12 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder.

### **§ 16 Änderung und Ausscheiden der Verbandsmitglieder**

(1) Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben den Voraussetzungen des § 12 dieser Satzung noch eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

(2) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten jeweils zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitglieds gehen alle Rechte und Pflichten des

Verbandsmitglieds im Zweckverband unter; Vermögensvor- und –nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.

### **§ 17 Auflösung des Zweckverbandes, Rechtsstellung des Personals**

(1) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag. Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung, die berücksichtigt, in welchem Umfange die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes beigetragen haben.

(2) Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beschäftigten des Zweckverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Diese Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beschäftigten von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Regelungen sind in den Auflösungsvertrag aufzunehmen.

### **§ 18 Veröffentlichungen**

(1) Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Eggebek und der Gemeinden Eggebek, Janneby, Jerrishoe, Jörl, Langstedt, Sollerup, Süderhackstedt und Wanderup veröffentlicht. Es führt die Bezeichnung „Mitteilungsblatt Amt Eggebek“ und erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt der Erscheinungstag auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davorliegenden Werktag. Auf außerordentliche Erscheinungstage wird im „Flensburger Tageblatt“ hingewiesen.

(2) Das Mitteilungsblatt ist zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

a. Abonnement: ¼ jährlich gegen Erstattung der Portokosten, zahlbar im Voraus;

b. Newsletter: Elektronische Post, kostenfrei;

c. Einzelbezug: Entweder kostenfrei durch Abholung bei der Amtsverwaltung (24852 Eggebek, Hauptstraße 2) oder gegen eine Gebühr von 2,00 EUR je Ausgabe per Post.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Abs. 1, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

### **§ 19 Inkrafttreten**

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Verbandssatzung vom 04.11.2025 verliert damit Ihre Gültigkeit.

Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg vom 17.07.2026 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eggebek, den 23.07.2026

Gez. Ingo Hansen

Siegel

---

Ingo Hansen, Verbandsvorsteher